

Bayerisches Klimaschutzgesetz

Mindestanforderungen an eine Neufassung zur Umsetzung der Klimaziele und des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes



Gregor Louisoder
Umweltstiftung

www.umweltstiftung.com

Verantwortlich / Redaktion:
Claus Obermeier (Vorstand)
Stand: 19.7.2021

1. Neue Bundesziele übertreffen, Baden-Württemberg erreichen	Die gesetzlichen Bundesziele zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen gegenüber 1990 sind deutlich zu übertreffen, da sie immer noch nicht eine sichere Einhaltung des Pariser Klimaabkommens garantieren bzw. zu hohe Lasten in die Zukunft verschieben. Die Ziele BW gemäß Koalitionsvertrag GRÜNE-CDU sind zu erreichen.
2. Urteil BVG umsetzen	Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes ^I ist inhaltlich vollständig in Landesrecht umzusetzen, insbesondere im Hinblick auf die Vermeidung von Lastenverschiebungen in die Zukunft sowie eine transparente Darstellung von Reduktionsschritten, Restbudgets und sektoralen Minderungspfaden über den ganzen Betrachtungszeitraum ^{II} .
3. Landesrecht bei Maßnahmen ausschöpfen	Rahmenziele sparen noch keine einzige Tonne CO ₂ wirksam ein. Dies können nur Maßnahmengesetze erreichen. Bayern muss insbesondere in den unten aufgeführten Bereichen seine ausschließliche oder vorrangige Gesetzgebungskompetenz ausschöpfen ^{III} ^{IV} .
4. Behörden effektiv aufstellen	Es bestehen große Zweifel, ob die bisherige Behördenstruktur den extrem ambitionierten Aufgaben gewachsen ist. Es ist umfassender Personal- und Budgetzuwachs zu planen. Bei allen ressortübergreifenden Regelungen muss eine umfassende jährliche Berichtspflicht des Ministerpräsidenten gegenüber dem Landtag und der Öffentlichkeit definiert werden.

Auswahl gesetzliche Maßnahmen BY ^v	Erläuterungen / Referenzen
a.: Ausbau Windkraft und Photovoltaik	- Abschaffung landesrechtliche Ausbauhindernisse - Vergabeoffensive für die Vermarktung von Landesflächen - Rechtliche Verankerung und Regionalisierung eines Flächenziels - Bau- und planungsrechtlich verbindliche Regelungen <i>Naturschutz- und Denkmalschutzanforderungen müssen dabei erfüllt werden.^{VI}</i>
b.: Gesetzliches Moratorium klimaschädliche Infrastruktur	Gesetzliche Beendigung von Planung und Bau neuer Fernstraßen, Luftverkehrsinfrastruktur etc., soweit landesrechtlich möglich (insbesondere 3. Startbahn Flughafen München sowie B15neu).
c.: Flächendeckende Wiedervernässung Moore	- Verbindliche gesetzliche Regelung Wiedervernässung Donaumoos und Isarmoores mit Zeitvorgaben - Notfallplan Eindämmung Torfzersetzung (Drastische Verringerung der Moorbodenzersetzung in entwässerten Niedermooren ^{VII}).
d.: Verbindliche Beschaffungs- und Ausschreibungsvorgaben Landesbehörden	- Verbindliche Reise- und Beschaffungsrichtlinien für alle Landesbehörden ohne Flugverkehr D und Nutzung von Pkw mit Verbrennungsmotor (Ausnahmen: Sicherheitsbehörden etc.). - Ausschließliche Nutzung von regenerativ erzeugtem Strom bei allen Behörden und Ausschreibungen
e.: Einführung eines CO ₂ -Schattenpreises	Einführung eines CO ₂ -Schattenpreises von mindestens 180 Euro für die Sanierung und den Neubau von Landesimmobilien etc.
<i>Haushaltsmaßnahmen, in dieser Übersicht nicht weiter ausgeführt</i>	<i>Bsp: Ausbau des Bahnangebotes über entsprechende Bestellungen durch das Land Bayern, Aufbau E-Mobilität, Förderprogramme (Kommunen, Privatpersonen, Wirtschaft), Härtefallregelungen.</i>

ⁱ Vgl. hierzu insbesondere:

Bundesverfassungsgericht (Hrg.): Verfassungsbeschwerden gegen das Klimaschutzgesetz teilweise erfolgreich - Pressemitteilung Nr. 31/2021 vom 29. April 2021. Beschluss vom 24. März 2021. 1 BvR 2656/18, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20, 1 BvR 288/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20.

ⁱⁱ Vgl. hierzu insbesondere:

Agora Energiewende (Hrg.): Sechs Eckpunkte für eine Reform des Klimaschutzgesetzes. Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts und der Einigung zum EU-Klimaschutzgesetz. Mai 2021.

ⁱⁱⁱ Vgl. zur Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung im Klimaschutzrecht insbesondere:

Prof. Dr. Wolfgang Köck, Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung – UFZ; Universität Leipzig, Juristenfakultät: Landesgesetzgebungskompetenzen im Bereich des Klimaschutzes. Gutachten im Auftrag des Bündnisses Klimaschutz / Gregor Louisoder Umweltstiftung (unveröffentlicht). März 2021.

^{iv} Vgl. zu Verfassungsfragen insbesondere: Verfassungsrechtliche Fragen des Volksbegehrensgesetzentwurfs „Bayerisches Klimaschutzgesetz“ (Stand: 8.2.2021). Kurzgutachten im Auftrag des Bündnisses Klimaschutz / Gregor Louisoder Umweltstiftung. Erstattet von Prof. Dr. Foroud Shirvani, Inhaber der Professur für Öffentliches Recht Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn März 2021.

^v Hier sind nur Maßnahmen aufgeführt, für die eine vorrangige oder umfassende Gesetzgebungskompetenz des Landes besteht. Diverse andere Maßnahmen werden vorrangig in Bundesgesetzen (Gebäudeenergiegesetz, Erneuerbares Energiengesetz, Bepreisung Energieträger, Emissionshandel etc.) geregelt. Unsere entsprechenden Forderungen sind im DNR-Positionspapier „Klimaschutz-Sofortprogramm“ (Juni 2021) enthalten, www.dnr.de. Ergänzende / verschärfende Regelungen im Bayerischen Klimaschutzgesetz sind soweit möglich vorzusehen.

^{vi} Beim Ausbau der Windkraft und der Photovoltaik (Freiflächen) in Bayern kann nicht ein völlig ungesteuerter Maximalausbau das Ziel sein, sondern ein starker Zuwachs unter Berücksichtigung der Einzelfallanforderungen des Naturschutz- und Denkmalschutzrechtes.

^{vii} Vgl. hierzu:

Michael Winterholler: Moorrenaturierungen – vom Klimaschutzprogramm Bayern (KLIP) zum Fachplan Moore. AnliegenNatur 42(1), 2020.